1. Muster-Dienstvereinbarung zur Kurzarbeit gemäß § 14a DiVO[[1]](#footnote-1)

Zwischen

der Einrichtung[[2]](#footnote-2)...................................,

vertreten durch ...................................

und

der Mitarbeitervertretung der Einrichtung ...................................,

vertreten durch ...................................

wird folgende Dienstvereinbarung zur Durchführung der **Kurzarbeit gemäß § 14a DiVO** für den Zeitraum vom ................. **bis** ..................[[3]](#footnote-3) getroffen:

**Präambel**

Durch die Corona-Pandemie und dem damit verbundenen eingeschränkten Dienstbetrieb befindet sich die Einrichtung in einer schweren wirtschaftlichen Situation. Eine durchgreifende Besserung ist kurzfristig nicht absehbar. Die Einrichtung ist bei den derzeitigen Rahmenbedingungen nicht mehr in der Lage, ihre Dienstnehmer und Dienstnehmerinnen im bisherigen Umfang zu beschäftigen. Dienststellenleitung und Mitarbeitervertretung sind sich deshalb darin einig, dass zu einer Vermeidung von Entlassungen vorübergehend Kurzarbeit eingeführt wird. Sie gehen übereinstimmend davon aus, dass durch diese Maßnahme die wirtschaftliche Grundlage der Einrichtung gesichert und dadurch die Arbeitsplätze der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen erhalten werden können.

§ 1 Betroffene Einrichtungen bzw. Einrichtungsteile

Folgende Einrichtungen / Einrichtungsteile[[4]](#footnote-4) werden im o.a. Zeitraum in die Durchführung der Kurzarbeit einbezogen:

1. .........................
2. .........................

§ 2 Umfang der Kurzarbeit und Ausfalltage

1. In dem o.a. Zeitraum verkürzt sich die wöchentliche Arbeitszeit für alle in der Anlage 1 namentlich genannten Beschäftigten[[5]](#footnote-5) der Einrichtung/ des Einrichtungsteils ............................... um pauschal ......................... % (alternativ: ......................... Stunden/Monat), sofern sich aus der Anlage 1 nichts Abweichendes ergibt.

Die Verkürzung erfolgt durch den Ausfall der Arbeitszeit gleichmäßig an allen Tagen/ an folgenden Tagen²:

* 1. .........................
  2. .........................

1. In dem o.a. Zeitraum verkürzt sich die wöchentliche Arbeitszeit für alle in der Anlage 2 namentlich genannten Beschäftigten der Einrichtung/ des Einrichtungsteils................................ um pauschal ......................... % (alternativ: ......................... Stunden/Monat), sofern sich aus der Anlage 2 nichts Abweichendes ergibt.

Die Verkürzung erfolgt durch den Ausfall der Arbeitszeit gleichmäßig an allen Tagen/ an folgenden Tagen²:

* 1. …………………
  2. ………………...

1. Es werden folgende Grundsätze zur Dienstplangestaltung festgelegt:
   1. …………………
   2. …………………
   3. …………………

Die Einteilung der einzelnen Dienstnehmer / Dienstnehmerinnen zu den jeweiligen Arbeitszeiten ist der Mitarbeitervertretung rechtzeitig vor Inkrafttreten mitzuteilen.

1. Die von der Einführung der Kurzarbeit betroffenen Mitarbeitenden sollen mindestens eine

Woche vor Beginn der Kurzarbeit im Rahmen einer Mitarbeiterversammlung – oder auf

anderen geeigneten, insbesondere elektronischen Wegen – [[6]](#footnote-6) über die geplante Einführung der Kurzarbeit unterrichtet werden.

**§ 3 Berechnung des Entgelts**

Für die Berechnung des Entgelts und des Entgelts im Krankheitsfall gemäß § 22 TV-L[[7]](#footnote-7) gilt § 24 Abs. 2 TV-L entsprechend. Für die Anwendung sonstiger Bestimmungen der DiVO bzw. des TV-L, insbesondere für die Jahressonderzahlung nach § 20 TV-L i. V. m. § 27 DiVO, bleibt die Kürzung der arbeitsvertraglich vereinbarten Arbeitszeit und die sich daraus ergebende Minderung des Entgelts außer Betracht.

**§ 4 Urlaub und Zeitkonten**

1. Die Beschäftigten können statt Kurzarbeit Urlaub in Anspruch nehmen.
2. Bestehende Dienstvereinbarungen zur Arbeitszeit gelten auch während der Kurzarbeit, sofern in dieser Dienstvereinbarung nichts Abweichendes geregelt ist.
3. Arbeitszeitguthaben können auch an Kurzarbeitstagen im Rahmen dieser Dienstvereinbarung in den Grenzen des § 96 Abs. 4 SGB III abgebaut werden. In diesem Fall erfolgt keine Entgeltkürzung.

**§ 5 Auszahlung des Kurzarbeitergeldes und Entgeltumwandlung**

1. Das Kurzarbeitergeld wird auf 80 % der Nettoentgeltdifferenz im Sinne der §§ 105, 106 SGB III aufgestockt. Die Aufstockung beträgt bei Mitarbeitenden, die beim Arbeitslosengeld die Voraussetzungen für den erhöhten Leistungssatz erfüllen würden, folglich 13 % und im Übrigen 20 % der pauschalierten Nettoentgeltdifferenz gemäß § 106 Abs. 1 S. 1 SGB III. Dieser Zuschuss wird mit dem Kurzarbeitergeld an den Beschäftigten/die Beschäftigte ausgezahlt. In der Entgeltabrechnung werden Arbeitsentgelte, Kurzarbeitergeld und Zuschuss zum Kurzarbeitergeld gesondert aufgeführt.
2. Eine ggf. in Anspruch genommene Entgeltumwandlung wird auf Antrag ausgesetzt, sofern dies rechtlich möglich ist.

**§ 6 Sonstige Vereinbarungen**

1. Die Dienststellenleitung zeigt die Kurzarbeit der zuständigen Agentur für Arbeit nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften an und stellt den Antrag auf Kurzarbeitergeld nach dem SGB III. Sollte die Agentur für Arbeit – gleich aus welchem Grund – die Zahlung von Kurzarbeitergeld ablehnen, wird den von Kurzarbeit betroffenen Beschäftigten während der Kurzarbeitszeit die volle Vergütung gezahlt.
2. Die Mitarbeitervertretung gibt unverzüglich die nach § 99 Abs. 1 SGB III erforderliche Stellungnahme gegenüber der Agentur für Arbeit ab.
3. Dienststellenleitung und Mitarbeitervertretung können jederzeit einvernehmlich eine Verlängerung oder Verkürzung der vereinbarten Dauer der Kurzarbeit vereinbaren.

..................................., den .........................

|  |  |
| --- | --- |
| .................................................. | .................................................. |
| Dienststellenleitung | Mitarbeitervertretung |

1. Kirchliche Dienstvertragsordnung (RS Nr. 650); <https://www.ark-bayern.de/>;   
   Aktuelle Beschlüsse, Beschlüsse 2020, Umlaufbeschluss vom 26. März 2020. [↑](#footnote-ref-1)
2. Sollte es sich um eine Dienststelle handeln, verwenden Sie bitte diesen Terminus. [↑](#footnote-ref-2)
3. Bitte möglichst ganze Monate angeben. [↑](#footnote-ref-3)
4. Zutreffendes bitte auswählen. [↑](#footnote-ref-4)
5. **Nicht einbezogen werden dürfen** gemäß § 98 SGB III insbesondere folgende Beschäftigtengruppen, die keine versicherungspflichtige Beschäftigung i.S.v. § 25 SGB III ausüben:

   Dienstnehmer/ Dienstnehmerinnen, die über das Erreichen der Regelaltersgrenze hinaus beschäftigt werden   
   (§ 28 Nr. 1 SGB III),

   Dienstnehmer/ Dienstnehmerinnen, die eine unständige Beschäftigung i.S.v. § 27 Abs. 3 Nr. 1 SGB III ausüben,

   Schüler und Studenten in einer - gegenüber ihrem Studium nachrangigen - Beschäftigung (§ 27 Abs. 4 SGB III),

   geringfügig Beschäftigte (§ 27 Abs. 2 Satz 1 SGB III, § 8 SGB IV),

   Auszubildende. [↑](#footnote-ref-5)
6. Die erforderliche Information der Mitarbeitenden über die geplanten Kurzarbeitsmaßnahmen soll normalerweise in einer Mitarbeiterversammlung erfolgen. Davon ist im Zusammenhang mit Infektionsgefahren, insbesondere bei einer Pandemie, dringend abzuraten. Die Mitarbeitenden werden stattdessen über andere Wege, insbesondere durch Aushang in der Dienststelle und auf elektronischem Weg, informiert. [↑](#footnote-ref-6)
7. Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder. [↑](#footnote-ref-7)